

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/143 vom 12. März 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_143

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/143 du 12 mars 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/143 del 12 marzo 2012

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG; Art. 28a IVG; Art. 30 IVG Methodenwechsel der Invaliditätsbemessung im Rahmen einer Rentenrevision verneint (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. März 2012, IV 2010/143).

Erwägungen

E. 1

1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Rente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5). 1.2 Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28a IVG im Revisionsverfahren nach den allgemeinen, für die Invaliditätsbemessung geltenden Vorschriften (Rz. 5015 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]), nach der allgemeinen Methode für vollzeitlich Erwerbstätige, nach der spezifischen Methode namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen und nach der gemischten Methode für Versicherte, die nur zum Teil erwerbstätig und daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig wären. Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 146; BGE 117 V 194; vgl. AHI 1997 S. 286; AHI 1996 S. 196). Dabei handelt es sich zwangsläufig um eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss, die indessen als innere Tatsachen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich sind und in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden müssen (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2009, 9C_559/09, Erw. 4). 1.3 Ein Methodenwechsel darf nach der älteren Praxis nur vorgenommen werden, wenn er zwingend notwendig ist (vgl. ZAK 1969 S. 745; BGE 104 V 149 Erw. 2). Das ist auch heute noch zu postulieren (vgl. Gabriela Riemer-Kafka, Veränderungen der familiären Verhältnisse als Rentenrevisionsgrund in der IV, in: René Schaffhauser / Franz Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, S. 111). Der

Methodenwechsel setzt eine Nachführung der hypothetischen Lebensentwicklung voraus. Es wird auf den realen Verlauf persönlicher und familiärer Verhältnisse nach Eintritt der Invalidität (und unter den Einwirkungen der Invalidität) abgestellt, obwohl diese Verhältnisse an sich ohne kausalen Einfluss auf die Invalidität sind. Aus dieser Realität wird auf wesentliche Änderungen im massgeblichen hypothetischen Sachverhalt (BGE 117 V 199 Erw. 3b) geschlossen. Auf eindeutige Lebensentwürfe und Lebenserfahrungen ist in der modernen Gesellschaft mit gleichen Chancen für unterschiedlichste Arten beruflichen Fortkommens allerdings immer weniger Verlass. Darum ist es gerechtfertigt, den Methodenwechsel nur bei triftigen Gründen zuzulassen. Etwa wenn nach einer eindeutigen (hypothetischen) Sachlage ein Festhalten an der bisherigen Methode missbräuchlich wäre. Zur Diskussion steht ein hypothetischer Sachverhalt, der nicht mit dem üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Verschiedene Hypothesen müssen gegeneinander abgewogen werden. Ausschlaggebend ist dabei, welche dieser Hypothesen die plausibelste ist (so der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. August 2009, IV 2008/47, Erw. 5.3, mit Hinweisen auf die kantonale Rechtsprechung). 1.4 Nach Art. 30 IVG erlischt der Anspruch auf eine Invalidenrente u.a. mit Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Für Männer mit dem Erreichen des 65. Altersjahres; Art. 21 Abs. 1 lit. a AHVG). Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt auch, wenn die rentenberechtigte Person die Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Art. 40 AHVG vorbezieht (vgl. Rz. 2032 KSIH).

E. 2

2.1 Umstritten und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente des Beschwerdeführers zu Recht per 31. Januar 2010 eingestellt hat. 2.2 Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen unzureichender Begründung der angefochtenen Verfügung geltend macht, ist festzuhalten, dass einzig die Gutheissung der Beschwerde beantragt und damit sinngemäss auf die vollumfängliche Wahrnehmung des Gehörsanspruchs verzichtet wurde. Insofern kann von einer Rückweisung zur Heilung der Gehörsverletzung abgesehen werden, zumal dies in vorliegendem Fall zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen würde (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage 2009, Rz. 9 f. zu Art. 42 ATSG). 2.3 Die ursprüngliche Viertelsrente wurde in der angefochtenen Verfügung aufgrund des Wegfalls des Einkommens des Beschwerdeführers aus der Tätigkeit als Gemeinderat revisionsweise auf eine halbe Rente erhöht. Die Aufgabe dieser Tätigkeit wird mit einer grösseren Arbeitsbelastung sowie Termindruck aufgrund der Restrukturierung des Gemeinderats begründet. Der RAD hielt die Auffassung von Dr. F.____, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage sei, die wachsenden Anforderungen im Gemeinderat zu erfüllen, bei den vorliegenden Diagnosen nachvollziehbar (IV-act. 47). Dies erscheint hinsichtlich der im Gutachten von Dr. E.____ (IV-act. 9-20 ff.) festgehaltenen Ungeeignetheit für leitende Funktionen - es ist davon auszugehen, dass bei Übernahme eines Ressorts leitende Aufgaben anfallen -, der Kritikintoleranz, herabgesetzten Flexibilität, Fehleinschätzung von Kommunikationsproblemen sowie einer langsamen Arbeitsweise, plausibel. Es liegt somit eine Sachverhaltsveränderung vor, die sich im erwerblichen Bereich auswirkt und geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen, selbst wenn der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers als stationär beurteilt wird (IV-act. 44). Die Voraussetzung für eine Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist somit gegeben. Sodann

fürhte Dr. F.____ im Bericht vom 22. April 2009 aus, der Beschwerdeführer vermöge durch den Wegfall des Gemeinderatslohns keinen zusätzlichen Verdienst erwirtschaften (IV-act. 44). Die Auffassung von Dr. F.____ erscheint plausibel. Insbesondere wäre auch zu berücksichtigen, dass es dem Beschwerdeführer im Alter von 63 ½ Jahren wohl nicht zumutbar gewesen wäre, den Verdienstausfall zu kompensieren. Die Erhöhung der Viertelsrente auf eine halbe Rente ist nicht zu beanstanden. Ein Anspruch auf eine halbe Rente hätte sich überdies auch dann ergeben, wenn bei der Invaliditätsbemessung auf Seiten des Valideneinkommens weiterhin ein Einkommen aus der Gemeinderatstätigkeit angerechnet worden wäre (ausgehend von der Hypothese, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall die Gemeinderatstätigkeit weitergeführt hätte; vgl. IV-act. 54 zur Invaliditätsbemessung der Beschwerdegegnerin).

2.4 Die Beschwerdegegnerin hat mit dem Übertritt in den Ruhestand des Beschwerdeführers per 31. Dezember 2009 einen Methodenwechsel in der Invaliditätsbemessung vorgenommen. Der Beschwerdeführer sei ab Januar 2010 als nichterwerbstätige bzw. im Haushalt tätige Person zu qualifizieren. Sie begründet den Methodenwechsel im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer auch bei voller Gesundheit per 31. Dezember 2009 mit rund 63 ½ Jahren in den Ruhestand getreten wäre. Die Plausibilität dieser Hypothese ist anhand der Frage zu überprüfen, was der Beschwerdeführer bei im Übrigen unveränderten Umständen getan hätte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Nach Art. 66 Abs. 1 der Verordnung über den Staatsdienst vom 5. März 1996 (sGS 143.20) erfolgt der Übertritt in den Ruhestand zwischen dem vollendeten 63. und 65. Altersjahr auf Ende des Monats. Es kann nicht unbesehen bleiben, dass der Beschwerdeführer ursprünglich Leiter der B.____ war (IV-act. 9-13). Dr. E.____ hielt es für überwiegend wahrscheinlich, dass die Rückstufung von der Leitungsposition bereits krankheitsbedingt aufgrund der Persönlichkeitsstörung erfolgte (IV-act. 9-23 f.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Validenkarriere des Beschwerdeführers in einer leitenden Position erfolgt wäre, sodass die Ausgangslage betreffend Möglichkeiten und Perspektiven einer Weiterbeschäftigung wohl nicht zu vergleichen sind, mit jenen in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit am Empfang des C.____s. Sodann hat der Beschwerdeführer die Verlängerung der adaptierten Tätigkeit beim C.____ über das 63. Altersjahr hinaus offenbar aus finanziellen Gründen veranlasst. Die Ausbildungen seiner Söhne hätten noch bis Ende 2009 angedauert. Eine finanzielle Mehrbelastung aufgrund der Ausbildung der Söhne hätte auch im Gesundheitsfall bestanden, sodass eine Weiterbeschäftigung über das 63. Altersjahr hinaus auf der Hand liegt. Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer als Gesunder die verbleibenden 7 Monate bis zur Ausrichtung der vorbezogenen Altersrente mit Vollendung des 64. Altersjahrs nicht weitergearbeitet hätte, zumal dies bereits aufgrund der finanziellen Konsequenzen naheliegend erscheint. Triftige Gründe die gegen die Hypothese einer Weiterbeschäftigung bis zum Bezug der vorgezogenen Altersrente bzw. allenfalls bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs sprechen sind keine ersichtlich. In Würdigung der gesamten Umstände erscheint ein Methodenwechsel in der Invaliditätsbemessung nicht gerechtfertigt. Somit besteht der Anspruch auf Ausrichtung der Invalidenrente entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin bis zum Vorbezug der Altersrente.

2.5 Nebenbei ist anzufügen, dass die angefochtene Verfügung auch dann aufzuheben gewesen wäre, wenn sich ein Methodenwechsel als notwendig erwiesen hätte. In diesem Fall hätte keine unmittelbare Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente stattgefunden. Somit hätte die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente nach Art. 88 bis IVV erfolgen müssen. Nach Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erfolgt die Aufhebung der

Rente frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats. Die Beschwerdegegnerin hat die Verfügung am 11. März 2010 erlassen. Dementsprechend hätte die Aufhebung der Rente selbst bei Bejahung des Methodenwechsels frühestens per 1. Mai 2010 erfolgen können. Ein Anwendungsfall von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV liegt mangels Verletzung einer Meldepflicht nicht vor.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 11. März 2010 gutzuheissen. Die halbe Invalidenrente ist dem Beschwerdeführer wie beantragt bis zum Vorbezug der Altersrente auszurichten. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz. 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 3.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erst im Rahmen der Replik tätig wurde, erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.--. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.